

1979	Ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 1979	Nr. 41
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
16. 7. 79	Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (6. BAföGÄndG) 2171-2, 2171-2-7-1	1037
16. 7. 79	Sechzehntes Strafrechtsänderungsgesetz (16. StrÄndG) neu: 450-19; 450-2, 450-10	1046
2. 7. 79	Neufassung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (FörderungshöchstdauerV) 2171-2-7-1	1047
18. 7. 79	Zweite Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung 2125-11	1055
16. 7. 79	Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 84 des Berufsbildungs- gesetzes 800-21-2-11	1056
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 30	1057
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1058
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1058

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (6. BAföGÄndG)

Vom 16. Juli 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 17. November 1978 (BGBl. I S. 1794), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Abendgymnasien, Kollegs und vergleichbare Einrichtungen,“ durch die Wörter „Abendgymnasien und Kollegs,“ ersetzt;

b) in Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ausbildungsabschnitt im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit, die an Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika bis zu einem Abschluß oder Abbruch fortlaufend verbracht wird.“;

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende

1. einen Anspruch auf Förderung nach den §§ 41 bis 47 des Arbeitsförderungsgesetzes hat oder
2. Leistungen nach dem Graduiertenförderungsgesetz oder von den Begabtenförderungswerken erhält.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Ausbildungsförderung wird nur für die Teilnahme an Lehrgängen geleistet, die nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen sind oder, ohne unter die Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes zu fallen, von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet werden.“;
- b) in Absatz 3 Nr. 1 wird das Zahlwort „neun“ durch das Zahlwort „sechs“ und das nachfolgende Zahlwort „sechs“ durch die Zahl „12“ ersetzt;
- c) in Absatz 3 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:
 „2. die Teilnahme an dem Lehrgang die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nimmt und diese Zeit zumindest drei aufeinanderfolgende Kalendermonate dauert.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Unberücksichtigte Ausbildungszeiten

Bei der Leistung von Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes bleibt die Zeit einer Ausbildung, die der Auszubildende außerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt hat, längstens jedoch bis zu einem Jahr, unberücksichtigt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „dort“ die Wörter „oder von dort aus in einem Nachbarstaat“ eingefügt;
- b) in Satz 3 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „, die §§ 36 bis 38 sind nicht“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Ausbildungsförderung wird für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluß geleistet.“;
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Darüber hinaus wird Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß geleistet,
1. wenn sie die vorhergehende Ausbildung in derselben Richtung fachlich weiterführt,
 2. wenn im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu der weiteren Ausbildung eröffnet worden ist,
 3. wenn der Auszubildende eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbau-

schule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder dort die schulischen Voraussetzungen für die weitere Ausbildung erworben hat oder

4. wenn der Auszubildende als erste berufsbildende eine zumindest dreijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule oder Fachschule abgeschlossen hat.“;
 - c) in Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „weitere“ die Wörter „in sich selbständige“ eingefügt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a wird das Wort „Familienangehörigen“ durch das Wort „Kindern“ ersetzt;
- b) in Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b werden vor den Wörtern „ein Verbleiberecht“ die Wörter „als Kinder“ eingefügt;
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind
 oder
2. zumindest ein Elternteil in den letzten drei Jahren vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts im wesentlichen ständig sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt wird.“

7. In § 9 Abs. 2 werden die Wörter „die dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ durch die Wörter „die den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ ersetzt.

8. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den er Ausbildungsförderung beantragt, das 30. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn
1. der Auszubildende die schulischen Voraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium oder einem Kolleg erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt,

2. die Art der Ausbildung die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigt,
 3. der Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere der Erziehung von Kindern bis zu zehn Jahren, gehindert war, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen oder
 4. der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat."
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen;
 - b) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
 „(2 a) Einkommen und Vermögen des Ehegatten bleiben außer Betracht, wenn er von dem Auszubildenden dauernd getrennt lebt. Einkommen und Vermögen der Eltern bleiben außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes Unterhalt zu leisten.“;
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Einkommen und Vermögen der Eltern bleiben ferner außer Betracht, wenn der Auszubildende
 1. ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht,
 2. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat,
 3. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war,
 4. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluß einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war oder
 5. eine weitere in sich selbständige Ausbildung beginnt, nachdem seine Eltern ihm gegenüber ihre Unterhaltspflicht erfüllt haben.
 Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt nur, wenn der Auszubildende in den Jahren seiner Erwerbstätigkeit in der Lage war, sich aus deren Ertrag selbst zu unterhalten.“;
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Ist Einkommen des Ehegatten, der Eltern oder eines Elternteils außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den Bedarf anderer Auszubildender, für die ein Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 gewährt wird, anzurechnen, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet; dabei sind auch Auszubildende zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können. Soweit dabei der Bedarf anderer Auszubildender nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 und § 14 dieses Gesetzes oder nach den entsprechenden zu § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes ergangenen Vorschriften überschritten würde, werden die übersteigenden Einkommensanteile zu gleichen Teilen auf den noch ungedeckten Bedarf des Antragstellers und anderer Auszubildender angerechnet. Diese Aufteilung ist gegebenenfalls mehrfach durchzuführen.“
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „235“ durch die Zahl „260“ und die Zahl „440“ durch die Zahl „465“ ersetzt;
 - b) in Absatz 2 wird die Zahl „440“ durch die Zahl „465“ und die Zahl „530“ durch die Zahl „560“ ersetzt;
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Der Bedarf nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch für den Auszubildenden, der einen eigenen Haushalt führt und
 1. verheiratet ist oder war,
 2. mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
 3. die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 erfüllt.“
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „425“ und die Zahl „430“ durch die Zahl „460“ ersetzt;
 - b) in Absatz 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „160“ ersetzt;
 - c) in Absatz 2 a wird die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt;
 - d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 erhöhen sich für die Fahrkosten um monatlich 35 DM, wenn der Auszubildende
 1. bei seinen Eltern oder seinem Ehegatten oder mit mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt wohnt und sich die Wohnung nicht am Ort der Ausbildungsstätte oder Praktikumsstelle befindet oder
 2. am Ort der Ausbildungsstätte wohnt und die Praktikumsstelle sich außerhalb dieses Ortes befindet.“
12. In § 14 a Satz 1 werden zwischen den Wörtern „daß Ausbildungsförderung“ die Wörter „bei einer Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.
13. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird das Zahlwort „sechs“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
14. § 15 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 gilt“ durch die Wörter „gilt im Sinne dieses Gesetzes als“ ersetzt;

- b) in Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Abweichend von Satz 1 ist, sofern ein Prüfungs- oder Abgangszeugnis erteilt wird, das Datum dieses Zeugnisses maßgebend; für den Abschluß einer Hochschulausbildung ist stets der Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils maßgebend.“

15. In § 17 Abs. 3 Nr. 3 wird das Zahlwort „zweiten“ durch das Zahlwort „vierten“ ersetzt.

16. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Darlehensbedingungen

- (1) Das Darlehen ist nicht zu verzinsen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Darlehen – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, wenn der Darlehensnehmer den Zahlungstermin um mehr als 30 Tage überschritten hat. Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind hierdurch nicht abgegolten.

(3) Das Darlehen und die Zinsen in der bis zum 31. März 1976 geltenden Fassung des Absatzes 2 Nr. 1 sind in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens jedoch – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mit 80 Deutsche Mark, innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Die erste Rate ist drei Jahre nach Beendigung der Ausbildung zu leisten.

(4) Nach Aufforderung durch das Bundesverwaltungsamt sind die Raten für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate in einer Summe zu entrichten.

- (5) Die Zinsen nach Absatz 2 sind sofort fällig.

(6) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

1. Beginn und Ende der Verzinsung,
2. die Verwaltung und Einziehung der Darlehens – einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche – sowie ihre Rückleitung an Bund und Länder und über
3. die pauschale Erhebung der Kosten für die Ermittlung der Anschrift des Darlehensnehmers und für das Mahnverfahren.“

17. Nach § 18 wird ein neuer § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Einkommensabhängige Rückzahlung

(1) Zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer nur soweit verpflichtet, wie in einem Kalendermonat sein Einkommen den Betrag von 830 DM übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. den Ehegatten um 390 DM,
2. jedes Kind des Darlehensnehmers, das zu Beginn des in Satz 1 bezeichneten Monats

a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 300 DM,

b) das 15. Lebensjahr vollendet hat, um 390 DM.

Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten und des Kindes. Der Darlehensnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bis 3 geltend und glaubhaft zu machen. § 47 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Sind nach § 18 Abs. 4 Rückzahlungsraten für drei Monate zu leisten, so besteht abweichend von Absatz 1 die Verpflichtung zur Rückzahlung nur, soweit das gesamte in den drei Monaten erzielte Einkommen die dreifache Höhe des Monatsbetrages nach Absatz 1 übersteigt.

(3) Der Ablauf der Frist von 20 Jahren nach § 18 Abs. 3 wird, höchstens jedoch bis zu zehn Jahren, durch Zeiten gehemmt, in denen der Darlehensnehmer nach Absatz 1 zur Rückzahlung nicht verpflichtet ist. Dies gilt nicht, soweit das Darlehen nach § 18 b Abs. 2 erlassen worden ist.“

18. Der bisherige § 18 a wird § 18 b und wie folgt gefaßt:

„§ 18 b

Teilerlaß des Darlehens

(1) Beendet der Auszubildende die Ausbildung vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer mit dem Bestehen der Abschlußprüfung oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig, so gilt das Darlehen um den Betrag von 2 000 DM als erlassen.

(2) Für jeden Monat, in dem das Einkommen des Darlehensnehmers den Betrag nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht übersteigt und in dem er wegen der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren oder der Betreuung eines behinderten Kindes nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig ist, ist auf Antrag das Darlehen in Höhe der nach § 18 Abs. 3 festgesetzten Rückzahlungsraten zu erlassen. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen. Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.“

19. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Aufrechnung

Mit einem Anspruch auf Rückzahlung von Ausbildungsförderung (§ 20) kann gegen den Anspruch auf Ausbildungsförderung für abgelaufene Monate abweichend von § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in voller Höhe aufgerechnet werden. Satz 1 gilt nicht, soweit der Anspruch auf Ausbildungsförderung von einem Träger der Sozialhilfe zum Ausgleich seiner Aufwendungen nach § 90 des Bundessozialhilfegesetzes auf sich übergeleitet oder vom Auszubildenden zu demselben Zweck an einen Träger der Sozialhilfe abgetreten und dies dem Amt für Ausbildungsförderung mitgeteilt war.“

20. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „nach der Stellung des Antrags auf Ausbildungsförderung“ gestrichen.
21. § 21 wird wie folgt geändert:
- in Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl „7 400“ durch die Zahl „8 300“ ersetzt;
 - in Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „4 600“ durch die Zahl „4 900“ ersetzt;
 - in Absatz 2 Nr. 3 werden die Zahl „12 700“ durch die Zahl „14 300“ ersetzt und nach dem Wort „befreite“ die Wörter „oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie“ eingefügt;
 - in Absatz 2 Nr. 4 wird die Zahl „4 600“ durch die Zahl „4 900“ ersetzt.
22. § 23 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Zahl „280“ durch die Zahl „300“ und die Zahl „570“ durch die Zahl „600“ ersetzt;
 - in Absatz 4 Nr. 2 werden nach den Wörtern „öffentliche Mittel erhalten,“ die Wörter „sowie Förderungsleistungen ausländischer Staaten“ eingefügt.
23. In § 24 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:
- „(3) Ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist auf besonderen Antrag des Auszubildenden, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen. Der Auszubildende hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 glaubhaft zu machen. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden.
- (4) Auf den Bedarf für jeden Kalendermonat des Bewilligungszeitraums ist ein Zwölftel des im Berechnungszeitraum erzielten Jahreseinkommens anzurechnen. Abweichend von Satz 1 ist in den Fällen des Absatzes 3 der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn die Summe der Monateinkommen des Bewilligungszeitraums durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird; als Monateinkommen gilt ein Zwölftel des jeweiligen Kalenderjahreseinkommens.“
24. § 25 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Zahl „1 130“ durch die Zahl „1 220“ und die Zahl „760“ jeweils durch die Zahl „830“ ersetzt;
 - Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich
 - für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes gefördert werden kann, um 80 DM,
 - für andere Kinder des Einkommensbeziehers und für weitere diesem gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums
 - das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 300 DM,
 - das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 390 DM.“;
25. § 25 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern nach § 25 Abs. 1 bis 3 erhöhen sich um 100 vom Hundert, wenn der Auszubildende
 - bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 27. Lebensjahr vollendet hat,
 - eine weitere in sich selbständige Ausbildung beginnt und seine Eltern ihm gegenüber ihre Unterhaltspflicht noch nicht erfüllt haben.“
26. In § 26 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „ihr Vermögen soweit vermindert ist, daß“ gestrichen.
27. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Von dem nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Betrag sind die im Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Schulden und Lasten abzuziehen.“
28. § 36 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1“ gestrichen;
 - in Absatz 4 werden nach den Wörtern „Absatz 1“ die Wörter „oder 2“ eingefügt.
29. § 37 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Für die Vergangenheit können die Eltern des Auszubildenden nur von dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, in dem
 - die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts vorgelegen haben oder
 - sie bei dem Antrag auf Ausbildungsförderung mitgewirkt haben oder von ihm Kenntnis erhalten haben und darüber belehrt worden sind, unter welchen Voraussetzungen dieses Gesetz eine Inanspruchnahme von Eltern ermöglicht.“;
 - Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Der Anspruch ist von der Fälligkeit, frühestens jedoch vom Beginn des auf die Bekanntgabe der Überleitungsanzeige folgenden Monats an mit 6 vom Hundert zu verzinsen.“

30. In § 38 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:
„Überleitung von anderen Ansprüchen“.
31. § 39 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 werden nach den Wörtern „§ 3 Abs.“ die Wörter „2 und“ gestrichen;
 - nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates eine einheitliche maschinelle Berechnung, Rückrechnung und Abrechnung der Leistungen nach diesem Gesetz in Form einer algorithmischen Darstellung materiellrechtlicher Regelungen (Programmablaufplan) regeln.“
32. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Förderungsausschüsse sind bei Hochschulen einzurichten. Bei einer Hochschule können mehrere Förderungsausschüsse eingerichtet werden. Jedem Förderungsausschuß gehören an ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und ein Vertreter der Auszubildenden der Hochschule sowie ein Vertreter des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen.“
33. § 43 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Die Förderungsausschüsse wirken“ die Wörter „auf Anforderung“ eingefügt und die Zahl „35“ durch die Zahl „30“ ersetzt;
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Erteilung eines ablehnenden Bescheids ist in den Fällen des Absatzes 1 nur zulässig, wenn eine Stellungnahme des Förderungsausschusses eingeholt worden ist.“
 - Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das Amt für Ausbildungsförderung kann von einer gutachtlichen Stellungnahme des Förderungsausschusses nur aus wichtigem Grund abweichen, der dem Auszubildenden und dem Förderungsausschuß schriftlich mitzuteilen ist.“
34. In § 45 Abs. 4 wird nach den Wörtern „sowie § 6 ist“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.
35. Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:
„§ 45 a
Wechsel in der Zuständigkeit
(1) Wird ein anderes Amt für Ausbildungsförderung zuständig, so tritt dieses Amt für sämtliche Verwaltungshandlungen einschließlich des Vorverfahrens an die Stelle des bisher zuständigen Amtes.
(2) Hat die örtliche Zuständigkeit gewechselt, muß das bisher zuständige Amt die Leistungen noch solange erbringen, bis sie von dem nunmehr zuständigen Amt fortgesetzt werden.“
- (3) Sobald ein Amt zuständig ist, das in einem anderen Land liegt, gehen die Ansprüche nach § 20 auf dieses Land über.“
36. § 46 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen sind auf den Formblättern anzugeben, die der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt hat.“;
 - in Absatz 5 Nr. 4 wird das Wort „Altershöchstgrenze“ durch das Wort „Altersgrenze“ ersetzt.
37. § 47 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Eignungsbescheinigung“ durch die Wörter „Eine Eignungsbescheinigung“ ersetzt;
 - Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Über den Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag hat der jeweilige Arbeitgeber auf Verlangen dem Auszubildenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten sowie dem Amt für Ausbildungsförderung eine Bescheinigung auszustellen, soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist.“
38. § 48 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „In den Fällen des Satzes 1 ist § 15 Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“;
 - in Absatz 3 werden die Wörter „während der ersten vier Fachsemester an“ durch die Wörter „während des Besuchs“ ersetzt;
 - in Absatz 4 werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt;
 - Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
39. In § 49 Abs. 1 Nr. 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(§ 5 Abs. 3 Nr. 1)“.
40. § 50 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen (Bescheid). Unter dem Vorbehalt der Rückforderung kann ein Bescheid nur ergehen, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist. Ist in einem Bescheid dem Grunde nach über
1. eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2,
2. eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3 oder
3. eine Ausbildung nach Überschreiten der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3
entschieden worden, so gilt diese Entscheidung für den ganzen Ausbildungsabschnitt.“;
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In dem Bescheid sind anzugeben
1. die Höhe und Zusammensetzung des Bedarfs,

2. die Höhe des Einkommens des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern sowie des Vermögens des Auszubildenden,
3. die Höhe der bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigten Steuern und Abzüge zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung,
4. die Höhe der gewährten Freibeträge und des nach § 11 Abs. 4 auf den Bedarf anderer Auszubildender angerechneten Einkommens des Ehegatten und der Eltern,
5. die Höhe der auf den Bedarf angerechneten Beträge vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Antrag auf Ausbildungsförderung dem Grunde nach oder nach § 26 Abs. 2 Satz 1 abgelehnt wird. Auf Verlangen eines Elternteils oder des Ehegatten, für das Gründe anzugeben sind, entfallen die Angaben über das Einkommen dieser Personen mit Ausnahme des Betrages des angerechneten Einkommens; dies gilt nicht, soweit der Auszubildende im Zusammenhang mit der Geltendmachung seines Anspruchs auf Leistungen nach diesem Gesetz ein besonderes berechtigtes Interesse an der Kenntnis hat. Besucht der Auszubildende eine Höhere Fachschule, Akademie oder Hochschule, so ist in jedem Bescheid das Ende der Förderungshöchstdauer anzugeben.;

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Ausbildungsförderung wird in der Regel für ein Jahr (Bevolligungszeitraum) entschieden.“

41. In § 51 Abs. 2 wird die Zahl „480“ durch die Zahl „520“ ersetzt.

42. § 53 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird der Bescheid vom Beginn des Bewilligungszeitraums an geändert, wenn in den Fällen des § 22 und des § 24 Abs. 3 eine Änderung des Einkommens oder in den Fällen des § 25 Abs. 6 eine Änderung des Freibetrages eingetreten ist.“

43. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Förderungsnummer“ und „Studienfach“ gestrichen, das Wort „Geburtsdatum“ durch das Wort „Geburtsjahr“ und die Wörter „voraussichtliche Dauer der Gesamtbildung“ durch die Wörter „Ende der Förderungshöchstdauer“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „und, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrages nach § 32 Abs. 4“ gestrichen;
- c) in Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „und, wenn Vermögen angerechnet wird, des Vermögens nach § 27, des Härtefreibetrages nach § 32 Abs. 4 und des Freibetrages zur Alterssicherung nach § 33“ gestrichen;

d) in Absatz 2 Nr. 4 werden nach den Wörtern „Vermögen des Auszubildenden“ der Beistrich gestrichen und die Wörter „sowie vom Einkommen“ eingefügt.

44. In § 56 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Das Land führt 65 vom Hundert der auf Grund der §§ 20, 37, 38 und 47 a eingezogenen Beträge an den Bund ab.

(4) Die Länder untereinander führen bei der Ausführung dieses Gesetzes keine Einnahmen ab und erstatten keine Ausgaben.“

45. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, jeweils auch in Verbindung mit § 47 Abs. 4, die dort bezeichneten Tatsachen auf Verlangen nicht angibt oder eine Änderung in den Verhältnissen nicht unverzüglich mitteilt oder auf Verlangen Beweisurkunden nicht vorlegt;
2. entgegen § 47 Abs. 2, 5 oder 6 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
3. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 6 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 das Amt für Ausbildungsförderung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 das Bundesverwaltungsamt.“

46. Die §§ 59 und 60 werden gestrichen.

47. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „in § 59 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Gesetzes“ durch die Wörter „Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1719), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 1971 (BGBl. I S. 666),“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 werden die Wörter „in § 59 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten“ gestrichen und nach dem Wort „Bevolligungsbedingungen“ die Wörter „für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von Studenten an wissenschaftlichen

Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 19. November 1970" eingefügt;

- c) in Absatz 3 werden die Wörter „§ 59 Abs. 2 Nr. 2" durch die Wörter „Absatz 2" ersetzt.

48. In § 64 Abs. 1 werden die Wörter „59 Abs. 2 Nr. 2" durch die Wörter „63 Abs. 2" ersetzt.

49. In § 65 Abs. 1 werden der Beistrich am Ende der Nummer 5 durch das Wort „sowie" ersetzt und die Wörter „sowie die Aufgabe der Hochbegabtenförderungswerke, nach ihren Kriterien besonders begabte Auszubildende zu fördern" gestrichen.

50. Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:

„§ 66 a

Übergangsvorschrift

Für Auszubildende, die vor dem 1. Januar 1980 das 28. Lebensjahr vollenden, verbleibt es in § 10 Abs. 3 bei der Vollendung des 35. Lebensjahres als maßgeblicher Altersgrenze."

Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Änderungsgesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 a Abs. 1 wird die Zahl „830" durch die Zahl „870", die Zahl „390" jeweils durch die Zahl „400" und die Zahl „300" durch die Zahl „310" ersetzt.

2. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Zahl „8 300" durch die Zahl „8 800" ersetzt;

b) in Nummer 2 wird die Zahl „4 900" durch die Zahl „5 200" ersetzt;

c) in Nummer 3 wird die Zahl „14 300" durch die Zahl „15 000" ersetzt;

d) in Nummer 4 wird die Zahl „4 900" durch die Zahl „5 200" ersetzt.

3. In § 23 Abs. 1 wird die Zahl „120" durch die Zahl „125", die Zahl „180" durch die Zahl „185", die Zahl „240" durch die Zahl „250", die Zahl „400" durch die Zahl „420", die Zahl „300" durch die Zahl „310" und die Zahl „600" durch die Zahl „620" ersetzt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „1 220" durch die Zahl „1 270" und die Zahl „830" jeweils durch die Zahl „870" ersetzt;

b) in Absatz 2 wird die Zahl „180" durch die Zahl „185" ersetzt;

c) in Absatz 3 wird die Zahl „300" durch die Zahl „310", die Zahl „390" durch die Zahl „400" und die Zahl „180" durch die Zahl „185" ersetzt.

Artikel 3

In Artikel 5 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 17. November 1978 (BGBl. I S. 1794) wird das Datum „1. August 1981" durch das Datum „1. August 1983" ersetzt.

Artikel 4

(1) § 6 Abs. 1 und 2 der Förderungshöchstdauerverordnung (FörderungshöchstdauerV) vom 9. November 1972 (BGBl. I S. 2076), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsverordnung zur FörderungshöchstdauerV vom 25. Mai 1979 (BGBl. I S. 605), tritt außer Kraft.

(2) § 18 a in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2. BAföGÄndG) vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) wird mit Wirkung vom 1. August 1974 wie folgt gefaßt:

„§ 18 a

Teilerlaß des Darlehens

Beendet der Auszubildende die Ausbildung vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer mit dem Bestehen der Abschlußprüfung oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig, so gilt das Darlehen um den Betrag von 2 000 DM als erlassen."

(3) Fernunterrichtslehrgänge, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 des Fernunterrichtsschutzgesetzes keiner Zulassung bedürfen, gelten für die Durchführung dieses Gesetzes als nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen.

Artikel 5

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der nach Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 10 Buchstaben a und b, Nr. 11, Nr. 21, Nr. 22 Buchstabe a, Nr. 24 Buchstaben a und b sowie die Nummern 26 und 41 tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1979

beginnen. Vom 1. Oktober 1979 an gelten die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften ohne die einschränkende Maßgabe dieses Satzes.

(3) Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe b tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nr. 2 bis 4 tritt am 1. Juli 1980 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1980 beginnen. Vom 1. Oktober 1980 an gelten die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften ohne die einschränkende Maßgabe dieses Satzes.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. Juli 1979

Der Bundespräsident
Carstens

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Schmude

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Sechzehntes Strafrechtsänderungsgesetz (16. StrÄndG)

Vom 16. Juli 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 78 des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„§ 78

(1) Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) aus.

(2) Verbrechen nach § 220 a (Völkermord) und nach § 211 (Mord) verjähren nicht.

(3) Soweit die Verfolgung verjährt, beträgt die Verjährungsfrist

1. dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,
2. zwanzig Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
3. zehn Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind,
4. fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind,
5. drei Jahre bei den übrigen Taten.

(4) Die Frist richtet sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind."

Artikel 2

Anwendung auf früher begangene Taten

§ 78 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 1 gilt auch für früher begangene Taten, wenn die Verfolgung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verjährt ist.

Artikel 3

Verhältnis zum Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen

§ 1 des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 (BGBl. I S. 315) bleibt unberührt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. Juli 1979

Der Bundespräsident
Carstens

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer
für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen
(FörderungshöchstdauerV)

Vom 2. Juli 1979

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen vom 25. Mai 1979 (BGBl. I S. 605) wird nachstehend der Wortlaut der Förderungshöchstdauerverordnung vom 9. November 1972 (BGBl. I S. 2076) in der ab 1. Juni 1979 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die nach ihrem Artikel 2 § 2 in Kraft getretene Änderungsverordnung vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1861),
2. die nach ihrem Artikel 3 § 3 in Kraft getretene Zweite Änderungsverordnung vom 18. Juli 1977 (BGBl. I S. 1309) und
3. die nach ihrem Artikel 5 in Kraft getretene Dritte Änderungsverordnung vom 25. Mai 1979 (BGBl. I S. 605).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409),
- zu 2. und 3. des § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989).

Bonn, den 2. Juli 1979

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Schmude

**Verordnung
über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen,
Akademien und Hochschulen (FörderungshöchstdauerV)**

§ 1

Semester

Förderungshöchstdauer an Höheren Fachschulen

(1) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an Höheren Fachschulen beträgt sechs Semester.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verkehrsfliegerschule Bremen der Deutschen Lufthansa AG für die Ausbildung zum Berufsflugzeugführer 2. Klasse mit Instrumentenflugberechtigung 2. den Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik — Aufbauform — <ol style="list-style-type: none"> a) des deutschen Caritasverbandes in Freiburg b) des Fröbelvereins Mannheim e. V. in Mannheim c) des Vereins ev. Kindergärtnerinnen-seminare in Reutlingen 3. der Bodenseekunstschule Konstanz — staatlich genehmigte private Werkkunstschule für Angewandte Graphik, Freie Graphik und Photographik — sowie der Freien Akademie für Erkenntnis und Gestaltung A. L. Merz — staatlich genehmigte Werkkunstschule — 4. der Kirchenmusikschule in Esslingen, Fachrichtung Kirchenmusik A-Ausbildung
Fachrichtung Kirchenmusik B-Ausbildung 5. dem Evangelischen Kirchenmusikali-schen Institut in Heidelberg,
Fachrichtung Kirchenmusik A-Ausbildung
Fachrichtung Kirchenmusik B-Ausbildung 6. dem Seminar der Christengemeinschaft in Stuttgart zum Religionslehrer und Gemeindeglieder 7. dem Missions- und Diasporaseminar Neuendettelsau 8. dem Pfarrvikarseminar Celle/Hermannsburg 9. dem Missionsseminar der Missionsanstalt Hermannsburg 10. der Berliner Kirchenmusikschule — Evangelisches Johannesstift — | <p>Semester</p> <p>5</p> <p>4</p> <p>4</p> <p>4</p> <p>8</p> <p>9</p> <p>7</p> <p>9</p> <p>7</p> <p>8</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>9</p> |
|--|--|

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 11. der Landeskirchenmusikschule der Evangelischen Kirche von Westfalen, Fachrichtung Kirchenmusik A-Ausbildung
Fachrichtung Kirchenmusik B-Ausbildung 12. der Kirchenmusikschule St. Gregorius-Haus in Aachen,
Fachrichtung Kirchenmusik A-Ausbildung
Fachrichtung Kirchenmusik B-Ausbildung 13. der Kirchenmusikschule in Rottenburg, Fachrichtung Kirchenmusik B-Ausbildung | <p>9</p> <p>8</p> <p>9</p> <p>8</p> <p>7.</p> |
|--|---|

§ 2

Förderungshöchstdauer an Akademien

(1) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an Akademien beträgt fünf Semester. Im Land Berlin beträgt sie sechs Semester.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Förderungshöchstdauer an

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. den Fachakademien für Hauswirtschaft im Land Bayern 2. der Fachakademie für Landwirtschaftliche Hauswirtschaft in Triesdorf und der Fachakademie für Landwirtschaft in Landsberg 3. den Fachakademien für Sozialpädagogik im Land Bayern 4. den Fachakademien für Musik im Land Bayern <ol style="list-style-type: none"> a) in der Fachrichtung Musikerziehung (Musiklehrrausbildung I für Unter- und Mittelstufe) b) in den Fachrichtungen Musikerziehung (Musiklehrrausbildung II auch für Oberstufe) und Musiktheoretische Fächergruppe c) in der Fachrichtung Kirchenmusik B-Ausbildung mit Musiklehrrausbildung 5. den Fachakademien für Musik im Land Bayern, Aufbaustudium 6. den Fachakademien für Fremdsprachenberufe im Land Bayern 7. den Fachakademien für Fremdsprachenberufe im Land Bayern, Aufbaustudium 8. den Fachakademien für das Bauwesen im Land Bayern | <p>Semester</p> <p>4</p> <p>6</p> <p>4</p> <p>8</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>2</p> <p>6</p> <p>2</p> <p>4</p> |
|--|---|

	Semester
9. den Fachakademien für Wirtschaft im Land Bayern	4
10. der Trainerakademie Köln e. V.	3.

Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an Fachakademien für Musik im Land Bayern in den nicht in Satz 1 genannten Fachrichtungen und für die Ausbildung am Hamburger Konservatorium richtet sich nach § 4 Abs. 2 und 3.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Förderungshöchstdauer an den Berufsakademien in den Ländern Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein sechs Semester.

§ 3

Förderungshöchstdauer an Fachhochschulen

(1) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an Fachhochschulen einschließlich der entsprechenden anwendungsbezogenen Studiengänge an Gesamthochschulen beträgt sieben Semester. Abweichend von Satz 1 beträgt die Förderungshöchstdauer

1. für die Ingenieurausbildung in den Studiengängen Physikalische Technik und Informationstechnik an der Staatlich anerkannten Fachhochschule für Physikalische Technik und Informationstechnik in Wedel acht Semester,
2. für die Ausbildung im Diplomstudiengang Medizinische Informatik an der Fachhochschule Heilbronn zehn Semester.

(2) Die Förderungshöchstdauer beträgt für die an ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluß anschließenden, durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelten Zusatzausbildungen, durch die die bisherige Ausbildung unter Einbeziehung eines anderen Studienganges erweitert wird, in dem

Studiengang	Semester
1. Architektur	3
2. Datenverarbeitung	2
3. Gartenbau und Landbau	2
4. Hochbau	2
5. Informationstechnik	2
6. Ingenieurbau	2
7. Innenarchitektur	3
8. Isotopentechnik	2
9. Kernphysik	2
10. Kerntechnik	2
11. Radiochemie	2
12. Schiffsbetriebstechnik	2
13. Städtebau und Verkehrsplanung	2
14. Umweltschutz	2
15. Vermessungswesen	2
16. Wirtschaft	2

	Semester
17. Wirtschaft in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin und Nordrhein-Westfalen	3
18. Internationales Wirtschaftsaufbaustudium für graduierte Betriebswirte im Land Nordrhein-Westfalen	4
19. Wirtschaftsingenieurwesen	2
20. Heilpädagogik	4
21. Technisches Gesundheitswesen	3
22. Technologie in den Tropen	3.

(3) Die Förderungshöchstdauer beträgt für die Studiengänge der künstlerischen Gestaltung an den Fachhochschulen in

	Semester
1. Bayern, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein	9
2. Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen	8
3. Hildesheim für Grafik-Design	9
4. Hannover für Industrie-Design	9.

Für die Studiengänge der künstlerischen Gestaltung der in Satz 1 nicht genannten Fachhochschulen gilt die Förderungshöchstdauer des Absatzes 1. Diese gilt auch für den Studiengang „Bekleidung“ an der Fachhochschule Hamburg.

§ 4

Förderungshöchstdauer an Kunsthochschulen

(1) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an Hochschulen für bildende Künste beträgt acht Semester mit folgenden Ausnahmen:

Studiengang	Semester
1. Architektur	10
2. Werkarchitektur an der Hochschule der Künste im Land Berlin	7
3. Architektur und Landschaftskultur	10
4. Angewandte bildende Kunst/Industrial Design/Produktgestaltung	10
5. Experimentelle Umweltgestaltung im Land Niedersachsen	6
6. Freie bildende Kunst	10
7. Gebrauchsgraphik/Visuelle Kommunikation	10
8. Gebrauchsgraphik im Land Hamburg	12
9. Industrial Design an der Hochschule der Künste im Land Berlin	7
10. Künstlerisches Lehramt an Realschulen — ausgenommen im Land Bayern —	7
11. Künstlerisches Lehramt an Gymnasien	10
12. Zusatzausbildung zum Diplom-Ingenieur, soweit der Auszubildende in der Fachrichtung Architektur die Prüfung zum Werkarchitekten nach dem sechsten Semester abgelegt hat, im Land Berlin	5
13. Künstlerweiterbildung an der Hochschule der Künste im Land Berlin	2

	Semester		Semester
14. Zusatzausbildung zum Diplom-Designer, soweit der Auszubildende in der Fachrichtung Industrial Design die Erste Abschlußprüfung abgelegt hat, im Land Berlin	5	25. Musiklehrerausbildung für Gesang sowie Tonsatz und Gehörbildung im Land Niedersachsen	10
15. Diplom-Designer an der Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig	10	26. Rhythmische Erziehung	8
(2) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an Hochschulen für Musik und Darstellende Kunst beträgt für den		27. Schauspiel	8
Studiengang	Semester	28. Sprecherziehung	8
1. Bühnentanz und Tanzerziehung	8	29. Tonmeisterausbildung	10
2. Bühnentanz und Tanzerziehung im Land Nordrhein-Westfalen	10	30. Lehrer für Bühnentanz in Niedersachsen	12
3. Dirigieren	10	31. Zusatzausbildung zum Pädagogen in der Fachrichtung Bühnentanz und Ballett im Land Hessen	4
4. Dirigieren in den Ländern Hamburg und Nordrhein-Westfalen	12	32. Zusatzausbildung im Fach rhythmische Erziehung im Land Baden-Württemberg	4
5. Gesang und Opernschule	12	33. Zusatzausbildung im Fach Musiktherapie im Land Bayern	4
6. Gesang und Opernschule im Land Bayern	10	34. Zusatzausbildung im Fach Musiktherapie im Land Nordrhein-Westfalen	3
7. Hauptfach Sologesang und Operndarstellung im Land Niedersachsen	10	(3) Für Auszubildende, die in Fortbildungs- und Meisterklassen aufgenommen oder zur Vorbereitung auf das Konzertexamen zugelassen sind, verlängert sich die Förderungshöchstdauer um zwei Semester. In den Ländern Bayern und Hessen sowie im Saarland verlängert sie sich um vier Semester.	
8. Instrumentalmusik	10	§ 5	
9. Instrumentalmusik und Gesang	10	Förderungshöchstdauer an wissenschaftlichen Hochschulen	
10. Kirchenmusik A-Ausbildung	10	(1) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an wissenschaftlichen Hochschulen beträgt für den	
11. Kirchenmusik A-Ausbildung im Land Hamburg	12	Studiengang	Semester
12. Kirchenmusik B-Ausbildung	8	1. Agrarökonomie	9
13. Klassen für künstlerische Ausbildung (Soloklassen)	10	2. Agrarwissenschaft einschließlich Agrarbiologie	9
14. Komposition im Land Nordrhein-Westfalen	12	3. Angewandte Informatik	9
15. Komposition und Tonsatz	10	4. Arbeits- und wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Diplom-Ingenieure, Diplom-Chemiker, Diplom-Mathematiker und Diplom-Physiker	5
16. Lehramt für Musik an Realschulen	7	5. Architektur	10
17. Lehramt für Musik für die Sekundarstufe I mit einem wissenschaftlichen Unterrichtsfach im Land Nordrhein-Westfalen	9	6. Astronomie	11
18. Lehramt für Musik an Realschulen im Land Bayern	8	7. Bauingenieurwesen	10
19. Lehramt für Musik an Gymnasien	10	8. Bergbau und Hüttenwesen	10
20. Lehramt für Musik für die Sekundarstufe II mit einem wissenschaftlichen Unterrichtsfach im Land Nordrhein-Westfalen	12	9. Betriebswirtschaft	9
21. Opernchorgesang und Operndarstellung ohne Gesang	6	10. Bibliothekswesen	8
22. Opernregie	8	11. Bibliothekswesen im Land Berlin	7
23. Musiklehrerausbildung	7	12. Biochemie	10
24. Musiklehrerausbildung in den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein	8	13. Biochemie an der Universität Tübingen	11
		14. Biologie	10
		15. Brauwesen (Brauerei-Ingenieur)	9
		16. Brauwesen (Diplom-Braumeister)	4

	Semester		Semester
17. Brennerei und Hefetechnologie	9	52. Limnologie	10
18. Chemie	12	53. Luft- und Raumfahrttechnik	10
19. Chemie-Ingenieurwesen und Verfahrenstechnik	12	54. Maschinenbau (einschließlich Schiffbau)	10
20. Chorleitung A-Prüfung an der Universität Mainz	7	55. Mathematik	10
21. Chorleitung B-Prüfung an der Universität Mainz	5	56. Mechanik an der Technischen Hochschule Darmstadt	10
22. Diplom-Dolmetscher/Diplom-Übersetzer	8	57. Medizin	14
23. Diplom-Dolmetscher/Diplom-Übersetzer im Saarland	10	58. Medizin, sofern der Auszubildende die Ausbildung bereits am 1. Januar 1970 aufgenommen hatte	12
24. Diplom-Dolmetscher/Diplom-Übersetzer am Fachbereich Angewandte Sprachwissenschaft der Universität Mainz	9	59. Metallkunde	10
25. Diplom-Dolmetscher/Diplom-Übersetzer an der Universität Heidelberg	9	60. Meteorologie	10
26. Elektrotechnik	10	61. Mineralogie	10
27. Ernährungswissenschaft	10	62. Musikschullehrer und selbständiger Musiklehrer an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz	7
28. Evangelische Theologie	10	63. Musikwissenschaft im Land Berlin	10
29. Forstwirtschaft	9	64. Ozeanographie	10
30. Gartengestaltung und Landschaftspflege	9	65. Pädagogik (Diplom)	10
31. Geisteswissenschaftliche Fächer	10	66. Pharmazie	8
32. Geographie	10	67. Pharmazie (Diplom)	10
33. Geologie/Paläontologie	10	68. Physik	11
34. Geophysik	10	69. Politologie	10
35. Haushaltswissenschaften	9	70. Privatmusiklehrerausbildung an der Universität Mainz	7
36. Haus- und Ernährungswirtschaft	9	71. Psychologie	10
37. Holzwirtschaft	10	72. Raumplanung	9
38. Humanbiologie	9	73. Raum-, Stadt- und Regionalplanung im Land Berlin und an der Universität Dortmund	10
39. Industrial Design	10	74. Raum- und Umweltplanung	10
40. Informatik	10	75. Rechtswissenschaften	9
41. Internationale Agrarentwicklung	10	76. Einstufige Juristenausbildung im Land Baden-Württemberg	
42. Journalistik	8	aa) vor der Phase der Studienpraxis	7
43. Katholische Theologie	10	bb) nach der Phase der Studienpraxis, soweit diese in sechs Fachsemestern erreicht worden ist	3
44. Katholische Theologie — Priesteramt — im Land Bayern und an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Fulda	12	im übrigen	2
45. Kirchenmusik A-Ausbildung an der Universität Mainz	9	77. Einstufige Juristenausbildung im Land Bremen	7
46. Kirchenmusik B-Ausbildung an der Universität Mainz	7	78. Einstufige Juristenausbildung im Land Hamburg (erster Studienabschnitt)	7
47. Kommunikationsdesign	10	79. Sozialpädagogik	9
48. Landschaftsplanung	9	80. Sozialpädagogische Zusatzausbildung im Land Hamburg	4
49. Lebensmittelchemie	11	81. Sozialwissenschaften	9
50. Lebensmitteltechnologie	9		
51. Leibeserziehung (Diplom)	7		

	Semester		Semester
82. Statistik	9	103. Zusatzausbildung zum Getränketech- nologen nach Ablegung der Prüfung zum Diplom-Braumeister	2
83. Technische Kybernetik	10		
84. Übersetzer, akademisch geprüft	7	104. Zusatzausbildung Internationale Agrarentwicklung	5
85. Umweltschutz	9		
86. Vermessungswesen	10	105. Zusatzausbildung Supervision (Di- plom-Supervisor für soziale Berufe) an der Gesamthochschule Kassel	4
87. Verwaltungswissenschaften	10		
88. Veterinärmedizin	11	106. Aufbaustudium der Agrarwissenschaf- ten der Tropen und Subtropen an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen	4
89. Volkswirtschaft	9		
90. Werkstoffwissenschaften	10	107. Magisterstudiengang (Zusatzausbil- dung) an der Abteilung Landau der Erziehungswissenschaftlichen Hoch- schule Rheinland-Pfalz	6
91. Wirtschaftsinformatik	10		
92. Wirtschaftsingenieurwesen	11	108. Ergänzungsstudium oder Vertiefungs- studium der Wirtschaftswissenschaf- ten an der Gesamthochschule Kassel	2
93. Wirtschaftswissenschaft	9		
94. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	9	109. Aufbaustudiengang Biomedizinische Technik an der Medizinischen Hoch- schule Hannover	4
95. Wirtschaftsmathematik	10		
96. Zahnmedizin	11	110. Aufbaustudiengang an der Tierärztli- chen Hochschule Hannover	4
97. Zeitungswissenschaften (Diplom)	10		
98. Zuckertechnologie	9	111. Aufbaustudiengang an der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Universität Hannover	3
99. Zusatzausbildungen im Land Bayern			
a) Chemie-Ingenieurtechnik	2		
b) Kerntechnik	2		
c) Städtebau	3		
d) Biomedizinische Technik	4		
100. Zusatzausbildungen im Land Baden-Württemberg		(2) Die Förderungshöchstdauer für die Lehreraus- bildung beträgt in dem	
a) Maschinenbau und Verfahrens- technik	4	Studiengang	Semester
b) Bauingenieur- und Vermessungs- wesen	4	1. Lehramt an berufsbildenden Schulen	9
c) Regionalwissenschaft/Regional- planung	4	2. Lehramt an berufsbildenden Schulen in den Ländern Baden-Württemberg, Ham- burg, Hessen und Rheinland-Pfalz	10
d) Aufbaustudiengänge an der Uni- versität Konstanz in der Fachrich- tung Biologie, Chemie, Erziehungs- wissenschaften, Geschichte, Litera- turwissenschaften, Mathematik, Philosophie, Physik, Politische Wissenschaften, Psychologie, Rechtswissenschaften, Soziologie, Sprachwissenschaften, Statistik, Verwaltungswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften	4	3. Lehramt an Berufs- und Berufsfachscho- len im Land Baden-Württemberg	8
e) Aufbaustudiengang Mathematik an der Universität Karlsruhe	4	4. Höheres Lehramt an kaufmännischen Schulen (Diplomhandelslehrer) im Land Bayern	10
f) Aufbaustudiengang Kommunika- tionswissenschaften an der Univer- sität Hohenheim	4	5. Zusatzausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen landwirtschaftli- cher, hauswirtschaftlicher oder nah- rungsgewerblicher Fachrichtung im Land Hessen	1
101. Zusatzausbildung „Jugend- und Volksmusik“ nach abgelegter Privat- musiklehrerprüfung an der Universität Mainz	3	6. Lehramt an Grundschulen	7
102. Zusatzausbildung in Unternehmens- forschung	4	7. Lehramt für die Primarstufe im Land Nordrhein-Westfalen	7
		8. Lehramt an Grund- und Hauptschulen	7
		9. Lehramt an Haupt- und Realschulen	7
		10. Lehramt an Volks- und Realschulen im Land Hamburg	7
		11. Lehramt an Realschulen	7
		12. Lehramt mit dem Schwerpunkt Grund- stufe im Land Hamburg	8

	Semester		Semester
13. Lehramt mit dem Schwerpunkt Mittelstufe im Land Hamburg	8	35. Zusatzausbildung nach der Ersten Lehrerprüfung für das Lehramt an Gymnasien	5
14. Lehramt an Realschulen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein	8	36. Zusatzausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung an der Gesamthochschule Kassel	7
15. Zusatzausbildung für das Lehramt an Realschulen nach Ablegung der A-Prüfung für das Realschullehramt im Land Niedersachsen	2	37. Zusatzausbildung nach der Ersten Lehrerprüfung zum Diplom-Pädagogen (Studienrichtungen „Schul- und Sonderpädagogik“) im Land Baden-Württemberg	5
16. Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen	8	38. Lehrer für Kinder mit fremder Muttersprache (Ergänzungsstudium) an der Abteilung Landau der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz und am Fachbereich Angewandte Sprachwissenschaft der Universität Mainz	4
17. Lehramt an öffentlichen Schulen im Land Bremen	10	39. Höhere Prüfung für den Volksschuldienst (sog. Tübinger Studium) im Land Baden-Württemberg	7
18. Lehramt an Sonderschulen	10	40. Diplom-Aufbaustudiengang für Lehrer der Erwachsenenbildung im Land Baden-Württemberg	3
19. Lehramt für Sonderpädagogik im Land Nordrhein-Westfalen	10	41. Lehramt für die Grundstufe an der Gesamthochschule Kassel	8
20. Lehramt an Sonderschulen im Land Berlin	11	42. Lehramt für die Mittelstufe an der Gesamthochschule Kassel	8
21. Zusatzausbildung nach der Ersten Lehrerprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	5	43. Zusatzausbildung für das erweiterte Lehramt für die Grundstufe an der Gesamthochschule Kassel	2
22. Lehramt mit zwei Wahlfächern im Land Berlin	9	44. Zusatzausbildung für das erweiterte Lehramt für die Mittelstufe an der Gesamthochschule Kassel	2
23. Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien	8	45. Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe an der Gesamthochschule Kassel	10
24. Erweitertes Lehramt mit dem Schwerpunkt Grundstufe im Land Hamburg	10	46. Lehrkräfte für Kranken- und Kinderkrankenpflege im Land Berlin	7
25. Erweitertes Lehramt mit dem Schwerpunkt Mittelstufe im Land Hamburg	10		
26. Lehramt für die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen und an der Universität Trier	8		
27. Lehramt an Gymnasien	10		
28. Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen	10		
29. Künstlerisches Lehramt an Realschulen	7		
30. Künstlerisches Lehramt an Realschulen mit einem wissenschaftlichen Unterrichtsfach im Saarland	9		
31. Künstlerisches Lehramt an Gymnasien ohne wissenschaftliches Unterrichtsfach	10		
32. Künstlerisches Lehramt an Gymnasien mit einem wissenschaftlichen Unterrichtsfach	12		
33. Künstlerisches Lehramt an Gymnasien mit einem wissenschaftlichen Unterrichtsfach, auch soweit die Ausbildung an einer Kunsthochschule vollzogen wird, im Land Baden-Württemberg	11		
34. Künstlerisches Lehramt an Gymnasien mit einem wissenschaftlichen Unterrichtsfach im Land Hessen	10		

(3) Absatz 2 Nr. 1, 6, 8, 9, 11, 16, 18, 21, 23, 27, 29, 31, 32 und 35 gilt für die Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind, entsprechend. Absatz 2 Nr. 15 und 32 ist auch auf Ausbildungen anwendbar, die ganz oder teilweise an einer Kunst- oder Musikhochschule vollzogen werden.

(4) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an der Staatlichen Hochschule für Fernsehen und Film in München beträgt sechs Semester, für die Ausbildung an der Hochschule für Politik in München sechs (für die Diplombildung acht Semester; für Nichtabiturienten verlängert sich die Förderungshöchstdauer um jeweils zwei Semester) und für die Ausbildung an der Hochschule für Wirtschaft und Politik in Hamburg sieben Semester. Die Förderungshöchstdauer verlängert sich in diesen Fällen für Teilnehmer an der Abschlußprüfung um

die Monate des anschließenden Semesters, in denen die Prüfung abgelegt wird.

(5) Wenn ein Studiengang Sprachkenntnisse außer in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein voraussetzt und diese Kenntnisse von dem Auszubildenden während des Besuchs der Hochschule erworben werden, wird die Förderungshöchstdauer für jede Sprache um ein Semester verlängert.

§ 6

Förderungshöchstdauer für integrierte Studiengänge

(1) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung in Fachrichtungen, in denen integrierte Studiengänge mit inhaltlich und zeitlich gestuften Abschlüssen bestehen, beträgt für Studiengänge, die innerhalb von drei Jahren zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen, sieben Semester; im übrigen gilt die Förderungshöchstdauer des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 5 Abs. 1 und 2.

(2) Die Förderungshöchstdauer beträgt in dem integrierten

Studiengang	Semester
Schiffbau A-Ausbildung im Land Hamburg	8
Schiffbau B-Ausbildung im Land Hamburg	11
Wirtschaftsingenieur im Land Hamburg	10
Musiktheater-Regie im Land Hamburg	9.

§ 7

Praktische Studiensemester an Hochschulen

Von Auszubildenden an Hochschulen abzuleitende praktische Studiensemester gelten als Praktika und werden nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet.

§ 8

Förderungshöchstdauer bei Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

(1) *) Wurde die Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes für die Dauer eines Jahres durchgeführt (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes), verlängert sich die Förderungshöchstdauer nach den §§ 1 bis 6 und 9 um ein Semester.

(2) *) Wurde die Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes für die Dauer von zwei Jahren durchgeführt (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes), verlängert sich die Förderungshöchstdauer nach den §§ 1 bis 6 und 9 um zwei Semester.

(3) Wird die Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes ohne zeitliche Begrenzung (§ 16 Abs. 3 des Gesetzes) durchgeführt, kann die Förderungshöchstdauer nach den §§ 1 bis 6 und 9 unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen des Ausbil-

dungsbereichs im Benehmen mit dem zuständigen Bundesminister für einzelne Studiengänge höchstens jedoch um zwei Semester verlängert werden.

§ 9

Vorläufige Förderungshöchstdauer bei nicht genannten Ausbildungen

Ist in den §§ 3 bis 5 für eine Ausbildung eine Förderungshöchstdauer nicht bestimmt, so beträgt die Förderungshöchstdauer für diese Ausbildung sechs Semester. Abweichend von Satz 1 beträgt die Förderungshöchstdauer für eine Zusatzausbildung an einer Fach-, Kunst- oder wissenschaftlichen Hochschule zwei Semester.

§ 10

Förderungshöchstdauer bei Förderungsbeginn während des Fachstudiums und bei Unterbrechung der Förderung

Für die Förderungshöchstdauer ist die Zahl der Fachsemester maßgeblich unabhängig davon, ob in diesen Semestern eine Förderung erfolgt ist oder Semester wiederholt wurden.

§ 11

Wechsel der Ausbildung und weitere Ausbildung

(1) Hat ein Auszubildender eine Ausbildung abgebrochen oder den Studiengang gewechselt, ist die Förderungshöchstdauer neu festzusetzen. Das gleiche gilt, wenn ein Auszubildender nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes für eine weitere Ausbildung gefördert wird.

(2) Das Amt für Ausbildungsförderung hat bei seiner Entscheidung nach Absatz 1 insbesondere eine durch die zuständige Stelle getroffene Anerkennungsentscheidung zu berücksichtigen.

(3) Wird eine Bescheinigung über die Anerkennung nicht vorgelegt, so setzt das Amt für Ausbildungsförderung die Förderungshöchstdauer unter Berücksichtigung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Umstände des Einzelfalles fest. Eine spätere Entscheidung der zuständigen Stelle, die eine Verlängerung der vom Amt für Ausbildungsförderung festgesetzten Förderungshöchstdauer erforderlich macht, ist zu berücksichtigen, wenn der Auszubildende nachweist, daß er seinen Antrag auf Anerkennung zu dem für ihn frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt hat.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

(Inkrafttreten)

*) § 8 Abs. 1 und 2 wurde durch Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 des 6. BAföGÄndG vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) mit Wirkung vom 22. Juli 1979 gestrichen.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Kosmetik-Verordnung**

Vom 18. Juli 1979

Auf Grund des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) geändert worden ist, sowie des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 8 und 9 Buchstaben a und b und des § 29 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2589), geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2088), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Die in Anlage 2 Teil C Nr. 1 bis 26 und 32 aufgeführten Stoffe dürfen nur bis zum 31. Juli 1980, die übrigen

in Anlage 2 Teil C aufgeführten Stoffe nur bis zum 1. August 1979 verwendet werden.“

2. In § 3 Abs. 6 wird das Datum „1. August 1979“ durch das Datum „31. Juli 1980“ ersetzt.

3. In Anlage 2 Teil C Nr. 26 wird der bisherige Text in Spalte d durch die Worte „bis 2 %“ und der bisherige Text in Spalte f durch die Worte „Enthält 1,3-Bis-(hydroxymethyl)-imidazolidin-2-thion“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1979

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Anordnung
über die Bestimmung der zuständigen Stelle
nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes**

Vom 16. Juli 1979

I.

Auf Grund des § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185) geändert worden ist, sowie des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (BGBl. I S. 829) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-2, veröffentlichten bereinigten Fassung bestimme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern

das Bundesverwaltungsamt
zur zuständigen Stelle für meinen Geschäftsbereich.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes vom 10. Januar 1975 (BGBl. I S. 404) außer Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Wohlleben

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 30, ausgegeben am 18. Juli 1979

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 79	Gesetz zu den Verträgen vom 17. November 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Bau einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Steinstadt und Ottmarsheim sowie über den Bau einer Straßenbrücke über den Rhein zwischen Weil am Rhein und Hüningen	757
	neu: 611-10-13	
31. 5. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit	775
8. 6. 79	Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Venezuela über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit	777
21. 6. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	779
21. 6. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	780
21. 6. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	782
22. 6. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 23. März 1973 zur weiteren Verlängerung des Internationalen Olivenöl-Übereinkommens von 1963 mit Änderungen des Übereinkommens	783
25. 6. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Kleve-Arnheim	785
26. 6. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	786
2. 7. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	787

*Dieser Ausgabe ist für alle Abonnenten
die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1979 beigelegt.*

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
11. 7. 79 Zweiundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz 7400-1	129	14. 7. 79	15. 7. 79

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
--	--	-----------

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

25. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1301/79 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2511/69 und Nr. 1035/72 hinsichtlich Zitronen	30. 6. 79	L 162/26
25. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1302/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 352/79 zur Genehmigung des Verschnitts deutscher Rotweine mit eingeführten Rotweinen	30. 6. 79	L 162/27
25. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1303/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein sowie der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete	30. 6. 79	L 162/28
29. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1334/79 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3075/78 über Durchführungsbestimmungen zu den besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	30. 6. 79	L 162/100
29. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1335/79 der Kommission zur Festsetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 genannten Beträge für die Verpackungs- und Lagerkosten sowie die Prämie für Rohzucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1979/80	30. 6. 79	L 162/102
29. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1336/79 der Kommission zur Festsetzung des Pauschbetrags für die Anwendung der Mindestlagermengenregelung im Zuckerwirtschaftsjahr 1979/80	30. 6. 79	L 162/103
29. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1337/79 der Kommission über den zu gewährenden Ausgleich im Falle einer Benachteiligung bestimmter Zuckerausführer	30. 6. 79	L 162/104

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
29. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1338/79 der Kommission zur Festsetzung des vorläufigen Betrages der Produktionsabgabe für Isoglukose für die Zeit vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1980	30. 6. 79	L 162/106
29. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1340/79 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des Betrages des Finanzausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen bis zum Abschluß des Wirtschaftsjahres 1979/80	30. 6. 79	L 162/109
29. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1341/79 der Kommission zur Festsetzung des maximalen Niveaus des Rücknahmepreises für Gewächshaus-tomaten bis zum Abschluß des Wirtschaftsjahres 1979	30. 6. 79	L 162/110
29. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1342/79 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen bis zum Abschluß des Wirtschaftsjahres 1979/80	30. 6. 79	L 162/111
29. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1343/79 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1979/80	30. 6. 79	L 162/112
29. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1344/79 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1979/80	30. 6. 79	L 162/113

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 341. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 128 vom 13. Juli 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 128 vom 13. Juli 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.